

Aktenzeichen: 2 AZR 870/78

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 28. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 620 Kündigungserklärung, § 133; KSchG 1969
§ 1; ZPO §§ 518, 519; ArbGG 1953 § 66

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 870/78

1 Sa 423/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
28. Februar 1980

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

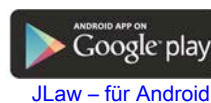
pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO am 28. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Holzmann und Strümper für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- V o n R e c h t s w e g e n !

- 3 -



- 3 -

Beklagte zu 2), die Firma K & Co. H , ist als "K & C a K & Co. H D " mit Sitz in H im Handelsregister eingetragen (Bl. 115 VA). Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Kurt K und die "K Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" mit Sitz in H , die durch die Geschäftsführer Kurt K , Dr. Jürgen B und Dr. Dieter S vertreten wird (Bl. 117 VA). Die Beklagte zu 2) ist alleinige stille Gesellschafterin der Beklagten zu 1) und besitzt die Geschäftsanteile der "I.-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung".

Von der Übernahme der Firma "C GmbH & Co." durch die Firma "C oHG " wurde der Kläger nicht unterrichtet. Ihm waren die näheren Zusammenhänge zwischen den einzelnen Firmen nicht bekannt.

Unter dem Datum des 14. September 1976 richtete die Beklagte zu 1) ein Schreiben an den Kläger mit auszugsweise folgendem Wortlaut (Bl. 24 VA):

"Sehr geehrter Herr B ,
einige entscheidende Vorkommnisse, durch die Ihre Qualifikation als Geschäftsführer einer C -Filiale doch sehr in Zweifel geraten ist, veranlassen uns, diesen Brief an Sie zu schreiben.

....

In diesem Zusammenhang müssen wir abschließend feststellen, daß die Führung der Filiale Lübeck von Ihnen nicht optimal wahrgenommen worden ist. Aus den genannten Gründen kommen wir nicht umhin, die Konzeption in der Geschäftsführung der Filiale Lübeck neu zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen
C OHG

gez. Sch "

Zwei weitere Schreiben an den Kläger vom 1. Oktober 1976 (Bl. 25 und 26 VA) schlossen folgendermaßen:

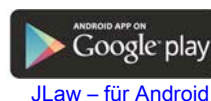
"Mit freundlichen Grüßen
C

gez. Dr. B Sch "

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit einem der Schreiben vom 1. Oktober 1976 an den Kläger wurde der Inhalt eines zuvor mit ihm geführten Gesprächs bestätigt, wonach ein Herr Sp mit der verantwortlichen Leitung der Filiale in Lübeck beauftragt und dem Kläger die Stellung des zweiten Geschäftsführers als Stellvertreter des Herrn Sp übertragen worden war.

Am 20. Oktober 1976 wurde dem Kläger durch Herrn Sp ein Schreiben der Geschäftsleitung der Firma "K & Co. H D" vom 14. Oktober 1976 mit den Unterschriften "Dr. B" und "Dr. S" ausgehändigt. Hierin heißt es abschließend:

"..... kündigen wir Ihnen hiermit das Arbeitsverhältnis fristgerecht zum

31. März 1977.

Wir beurlauben Sie hiermit mit sofortiger Wirkung unter Weiterzahlung Ihrer Bezüge bis zum 31. März 1977."

Mit einem an die "Firma C",
H gerichteten Schreiben vom 25. Oktober 1976 (Bl. 34 VA) widersprach der Kläger der Kündigung und bot seine Arbeitskraft an. Als Antwort erhielt er unter dem 27. Oktober 1976 ein wiederum mit "Dr. B" und "Dr. S" unterzeichnetes Schreiben folgenden Inhalts (Bl. 4 VA):

"Sehr geehrter Herr B,
wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Oktober 1976 und bitten um Verständnis, daß wir unsere Kündigung nicht zurücknehmen können."

Am Fuß des Schreibens waren die Angaben gedruckt:

"C oHG
Zentralverwaltung:
H - Telefon:
Telex: "

Der Kläger hält die ihm ausgesprochene Kündigung für sozial ungerechtfertigt und erstrebt mit seiner gegen beide Beklagten erhobenen Klage die Feststellung, daß sein Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 14. Oktober 1976 nicht aufgelöst worden sei.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben geltend gemacht, zwischen der Beklagten zu 2),

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 5 -

der Firma K & Co. H , und dem Kläger bestünden keine Rechtsbeziehungen. Nach Übernahme der Lübecker Filiale habe die Beklagte zu 1) den Kläger als Filialleiter weiterbeschäftigt. Er sei jedoch nicht in der Lage gewesen, die Filiale entsprechend den über Dekoration, Warenpräsentation, Sauberkeit und Ordnung erteilten Weisungen und Richtlinien zu leiten. Zur Kündigung habe schließlich die mangelnde Bereitschaft des Klägers zur Zusammenarbeit und die wiederholte Nichtbeachtung von Anweisungen geführt. Ferner habe er Herrn Sp wegen der von der Beklagten zu 1) auch gegen andere Filialleiter eingeleiteten Personalmaßnahmen einen Aufruf gezeigt. Dieser sei nach Inhalt und Aufmachung geeignet gewesen, in der Presse veröffentlicht oder in Form von Flugblättern verteilt zu werden. In dem Aufruf seien die Maßnahmen der Beklagten zu 1) als Methoden der Nazis und des Dritten Reichs bezeichnet worden. Außerdem sei behauptet worden, in Privaträumen von Mitarbeitern der Beklagten zu 1) seien ohne richterliche Anordnung gewaltsame Durchsuchungen durchgeführt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das am 28. Januar 1977 verkündete Urteil ist dem Kläger am 6. August 1977 zugestellt worden (Bl. 59 VA). Bereits am 12. Juli 1977 hatte der Kläger durch seine Prozeßbevollmächtigten Berufung eingelegt (Bl. 62 VA). Mit Schriftsatz vom 19. August (Bl. 66 VA) wurde "die Berufung vom 11. Juli 1977 gegen das erstinstanzliche Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 28. Januar 1977, zugestellt am 6. August 1977, begründet." Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 14. Oktober 1976 nicht aufgelöst worden sei. Mit ihrer Revision verfolgen die Beklagten in erster Linie das Ziel, die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der beiden Beklagten ist begründet.

I. Allerdings hat die Revision nicht bereits deswegen Erfolg, die Berufung des Klägers gegen das ihm am 6. August 1977



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 6 -

zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig hätte verworfen werden müssen. Das Landesarbeitsgericht hat das Rechtsmittel des Klägers vielmehr zutreffend als zulässig betrachtet.

1. Zwar überschreitet der zwischen der Einlegung der Berufung am 12. Juli 1977 und dem Eingang ihrer Begründung am 19. August 1977 liegende Zeitraum die nach damaligem Recht geltende Berufungsbegründungsfrist von zwei Wochen (§ 66 Abs. 1 ArbGG 1953); dies erweist sich aber als unschädlich, weil die erwähnte Berufungsbegründung eine selbständige Berufung enthält. Genügt nämlich eine Berufungsbegründung zugleich den Erfordernissen einer Berufungseinlegung, so kann diese als wiederholt angesehen werden, wenn die zunächst eingelegte Berufung - etwa wegen Nichteinhaltung der Begründungsfrist - unzulässig war (so BAG AP Nr. 21 zu § 519 ZPO [zu I 1 der Gründe], vgl. auch BAG AP Nr. 8 zu § 519 b ZPO - jeweils m.w.N.).

2. Der am 19. August 1977 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Schriftsatz des Klägers erfüllt zusammen mit dem am 12. Juli 1977 eingegangenen Schriftsatz die Voraussetzungen einer zulässigen Berufung.

a) Für die Zulässigkeit der Berufung ist ohne Bedeutung, daß der Schriftsatz des Klägers vom 11. Juli 1977 entgegen der Vorschrift des § 210 a Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht an die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, sondern an diese selbst zugestellt worden ist. Dies mag sich daraus erklären, daß der Kläger in dem Schriftsatz nur die Parteien selbst und seine eigenen Prozeßbevollmächtigten, nicht aber auch die der Beklagten bezeichnet hat und die Akten der Vorinstanz dem Landesarbeitsgericht damals noch nicht vorlagen. Da jedenfalls der Schriftsatz vom 11. Juli 1977 die ladungsfähige Anschrift der beiden Beklagten enthielt, sind insoweit die an eine Berufungsschrift zu stellenden Anforderungen erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 27, 30, 31, 33, 37, 39, 41 und Urteil vom 7. Dezember 1978 - 3 AZR 995/77 - [demnächst] Nr. 43 zu § 518 ZPO).

Im Schriftsatz vom 18. August 1977 sind zwar nur die Parteien selbst ohne ihre ladungsfähigen Anschriften bezeichnet, jedoch wird ausdrücklich auf den vorausgegangenen Schriftsatz



vom 11. Juli 1977 verwiesen. Damit konnte der Schriftsatz, wie dies die Rechtsprechung verlangt, unverzüglich den Rechtsmittelgegnern oder ihren, aus den inzwischen eingegangenen Akten der Vorinstanz bekannt gewordenen (Bl. 61 VA) Prozeßbevollmächtigten zugestellt werden (vgl. hierzu BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO m.w.N.).

b) Als unschädlich erweist sich auch, daß der Schriftsatz des Klägers vom 18. August 1977 keinen ausdrücklichen Antrag zur Berufung enthält und der Antrag im Schriftsatz vom 11. Juli 1977 widersprüchlich ist. Der Kläger hatte darin den Antrag angekündigt, "unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen", obwohl er offensichtlich das für ihn ungünstige klageabweisende erstinstanzliche Urteil bekämpfen wollte. Die Berufungsschrift selbst braucht keine Anträge zu enthalten (§ 518 ZPO). Für die Berufungsbegründung verlangt § 519 Abs. 3 Nr. 1 ZPO die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und welche Änderung des Urteils beantragt wird (Berufungsanträge). Dazu bedarf es aber nicht unbedingt eines förmlichen Antrags (vgl. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO), wenn nur mit Sicherheit und Eindeutigkeit zu erkennen ist, in welchem Umfang und mit welchem Ziel das Urteil der Vorinstanz angefochten werden soll (vgl. statt vieler BAG AP Nr. 9 zu § 519 ZPO). Dies geht indessen aus dem Schriftsatz vom 18. August 1977 eindeutig hervor, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat. Der Kläger hat darin geltend gemacht, die Beklagte zu 1) habe keine Kündigung erklärt und die Beklagte zu 2) sei nicht kündigungsberechtigt gewesen. Darüber hinaus könnten die vom Arbeitsgericht angenommenen Kündigungsgründe die Kündigung nicht rechtfertigen. Damit wollte der Kläger aber erkennbar das für ihn ungünstige Urteil des Arbeitsgerichts in vollem Umfang anfechten.

II. Das Landesarbeitsgericht ist auf die von der Beklagten vorgetragenen Kündigungsgründe nicht eingegangen, sondern hat die Kündigung bereits aus anderen als kündigungsrechtlichen Gründen für rechtsunwirksam erachtet. Es hat angenommen, die Kündigung vom 14. Oktober 1976 sei von der Beklagten zu 2) ausgesprochen worden; diese sei aber nicht die Arbeitgeberin des Klägers und daher nicht zur Abgabe einer derartigen Willens-



erklärung befugt gewesen. Die Beklagte zu 1) als Arbeitgeberin des Klägers habe die Kündigung nicht genehmigen können, weil diese nicht, was Voraussetzung hierfür gewesen wäre, in fremdem Namen erklärt worden sei.

Das Schreiben der Beklagten zu 1) an den Kläger vom 27. Oktober 1977 könne nicht als eigene Kündigung angesehen werden, weil es keinen Hinweis auf einen entsprechenden Erklärungs Willen enthalte. Die Beklagte zu 1) habe darin nur erklärt, sie wolle eine bereits ausgesprochene Kündigung nicht zurücknehmen. Für eine selbständige Kündigung hätte in dem Schreiben aber eine ausdrücklich auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerichtete Erklärung der Beklagten zu 1) enthalten sein müssen. Auch hätte zum Ausdruck gebracht werden müssen, in welcher Art und in welcher Frist das Arbeitsverhältnis beendet werden solle. An diesem allen fehle es aber. Das Schreiben der Beklagten zu 1) vom 27. Oktober 1977 beziehe sich daher nicht auf eine beabsichtigte Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sondern gehe von einer bereits erfolgten Auflösung aus. Das Schreiben könne schließlich auch nicht als eine Bestätigung der vorausgegangenen Kündigung gewertet werden, weil die Beklagte zu 2) bei Ausspruch der Kündigung nicht in fremdem, sondern in eigenem Namen gehandelt habe. Selbst wenn aber die Beklagte zu 2) damals im Namen der Beklagten zu 1) gehandelt hätte, wäre die von ihr erklärte Kündigung als einseitiges Rechtsgeschäft unzulässig und damit rechtsunwirksam.

III. Dieser Begründung kann, wie die Revision zu Recht geltend macht, nicht gefolgt werden. Das Landesarbeitsgericht hat dabei wesentliche, von ihm (auch durch Verweisung auf den Akteninhalt) festgestellte Umstände nicht berücksichtigt. Dies bedeutet einen revisiblen Rechtsverstoß und versetzt das Revisionsgericht in die Lage, eine eigene Auslegung und Bewertung vorzunehmen, da alle in diesem Zusammenhang wesentlichen Tatsachen feststehen (vgl. statt vieler BAG AP Nr. 32 zu § 133 BGB sowie BAG AP Nr. 1 zu § 157 BGB [zu 4 der Gründe], jeweils mit weiteren Nachweisen). Unter Berücksichtigung aller Umstände ist das Schreiben an den Kläger vom 14. Oktober 1976 als Kündigung der Beklagten zu 1) anzusehen.



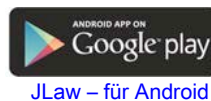
1. Eine Kündigung muß mit der erforderlichen Bestimmtheit und Klarheit ausgedrückt werden. Sie muß als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung den Empfänger wie den Erklärenden hinreichend deutlich erkennen lassen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, I. Band, 7. Aufl., § 56 IV 1 [S. 548]; Molitor, Die Kündigung, 2. Aufl., S. 100 ff.). Daraus folgt aber nicht, daß die Kündigung von den allgemein für Willenserklärungen geltenden Vorschriften ausgenommen wäre. Vielmehr gilt auch für Kündigungen die Auslegungsregel des § 133 BGB, wonach bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist. Dabei kommt es maßgeblich auf den Standpunkt des Kündigungsempfängers an, wie dieser die Erklärung unter Würdigung der ihm bekannten Umstände nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte auffassen mußte (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 620 BGB Kündigungserklärung; BAG AP Nr. 1 zu § 130 BGB; BAG AP Nr. 33 zu § 133 BGB; Soergel-Wlotzke-Volze, BGB, 10. Aufl., Vorbem. 19 vor § 620; Staudinger-Neumann, BGB, 12. Aufl., Vorbem. 56 vor § 620 BGB; Stahlhacke, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 3. Aufl., Rdnr. 19).

2. Unter Berücksichtigung der vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen und des Inhalts der von ihm insgesamt in Bezug genommenen übrigen, zum Teil vom Kläger selbst eingereichten Unterlagen, ergibt sich, daß die Kündigung von der Firma "C oHG" ausgesprochen worden ist und daß der Kläger selbst dies auch so verstanden hat.

Zwar ist das Kündigungsschreiben auf einem Briefbogen der Firma "K & Co. H D" geschrieben, der Kläger wußte aber, daß diese Firma nicht seine Arbeitgeberin war. Nach dem von ihm selbst zur Gerichtsakte gereichten Schreiben der Firma O, mit der er ursprünglich den Anstellungsvertrag abgeschlossen hatte, ist diese im Jahre 1974 von der Firma "K & C-A & Co. H" übernommen worden. Die Firma "K & Co. H" war dem Kläger danach bekannt. Bekannt war ihm weiter, daß diese Firma nicht seine Arbeitgeberin, sondern daß sie nur kapitalmäßig an der Gesellschaft beteiligt war, deren Filialgeschäft er



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Als seine Arbeitgeberin war dem Kläger die Firma "C oHG" bekannt, die nach der Eintragung im Handelsregister vollständig "C oHG" lautet. An diese hatte sich der Kläger nämlich gewandt mit seiner (eine Beschwerde über eine Mitarbeiterin vorbringenden) Notiz vom 3. September 1976 (Bl. 41 VA), die er selbst zur Gerichtsakte gereicht hat. Das an den Kläger gerichtete Schreiben vom 14. September 1976 (Bl. 24 VA) stammte von der Firma "C oHG", war von einem Herrn Sch unterzeichnet und betraf die Qualifikation des Klägers als Geschäftsführer. Die beiden Schreiben vom 1. Oktober 1976 (Bl. 25, 26 VA) waren an den Kläger unter der Filialanschrift "C" gesandt worden, wiesen als Absender die Firma "C" aus und waren von den Herren Dr. B und Sch unterzeichnet. Das gleiche gilt für das Schreiben vom 6. Oktober 1976 (Bl. 29 ff. VA), in dem der Kläger darauf hingewiesen wurde, er sei nicht befugt, bestimmte Auskünfte zu erteilen.

Nach den ihm zugegangenen verschiedenen Schreiben der Belagten zu 1) mußte der Kläger davon ausgehen, daß die unter Verwendung eines Briefbogens der Beklagten zu 2) ausgesprochene Kündigung in Wahrheit von der Beklagten zu 1) stammte. Sowohl seine Arbeitsleistung als auch sein Verhalten nach der Ablösung als Geschäftsführer der Lübecker Filiale hatten die Beklagte zu 1) zu den erwähnten Schreiben veranlaßt. Im Schreiben vom 1. Oktober 1976 war dem Kläger sogar eine fristlose Kündigung angedroht worden. Im Kündigungsschreiben vom 14. Oktober 1976 wird auf die vorausgegangenen mündlichen und schriftlichen Verwarnungen hingewiesen. Darüber hinaus wird zur Begründung der Kündigung angeführt, der Kläger habe es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit dem an seiner Stelle eingesetzten Geschäftsführer fehlen lassen. Der Kläger mußte daher unter Würdigung der ihm bekannten Umstände die im Schreiben vom 14. Oktober 1976 enthaltene Erklärung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte als von der Beklagten zu 1) herrührende Kündigungserklärung auffassen.

Er hat sie auch als solche aufgefaßt. Dafür spricht seine eigene Reaktion auf die Kündigung vom 14. Oktober 1976. Der Kläger hat sich nämlich nach Erhalt des Schreibens nicht

- 11 -

etwa an die im Briefkopf angegebene Firma "K & Co.
H D " gewandt, sondern
er hat an die "Firma C " geschrieben, diese zur Rücknahme
der Kündigung aufgefordert und dieser seine Arbeitskraft
angeboten. Dadurch hat er mit nicht zu überbietender Deutlichkeit
zu erkennen gegeben, wen er als Absender des - ihm noch dazu
von dem an seine Stelle gesetzten Geschäftsführer ausgehändigten -
Kündigungsschreibens angesehen hat und wen er als solchen
dafür in Anspruch nehmen wollte.

Die Kündigung ist schließlich auch von den hierzu berechtigten
Personen erklärt worden. Nach den zu den Gerichtsakten gereichten
Handelsregistrauszügen sind die Herren Dr. B und Dr.
S Geschäftsführer einer persönlich haftenden Gesell-
schafterin sowohl der Beklagten zu 1) als auch der Beklagten
2), so daß sie beide Beklagten gerichtlich und außergerichtlich
vertreten konnten.

IV. Diese Überlegungen führen zur Aufhebung des angefochtenen
Urteils und zur teilweisen Zurückverweisung der Sache an
das Landesarbeitsgericht. Dem Senat ist eine abschließende
Entscheidung über die von der Beklagten zu 1) erklärte Kündigung
nicht möglich, da es an den erforderlichen Feststellungen
zu der Frage fehlt, ob die Kündigung sozial 'gerechtfertigt
(§ 1 KSchG) ist. Diese Feststellungen kann der Senat nicht
treffen; sie müssen vielmehr vom Landesarbeitsgericht nachgeholt
werden. Hinweise für die weitere Sachbehandlung zu geben,
hält der Senat nicht für erforderlich.

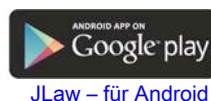
V. Dagegen kann der Senat abschließend erkennen, soweit
es sich um die Klage gegen die Beklagte zu 2) handelt. Diese
Klage ist wegen mangelnder Passivlegitimation unbegründet.
Die Beklagte zu 2) war nicht die Arbeitgeberin des Klägers
und hat auch keine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausge-
sprochen, wie dem Kläger - nach dem oben Ausgeführten - hätte
bekannt sein müssen und wie ihm auch bekannt gewesen ist.

Soweit über die Kosten des abschließend entschiedenen
Rechtsstreits gegen die Beklagte zu 2) zu befinden war, mußten
diese dem Kläger auferlegt werden (§ 91 ZPO). Im übrigen bleibt

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

